

BEBAUUNGSPLAN NR.9
>HORSTFELD<

farbig

Urschrift

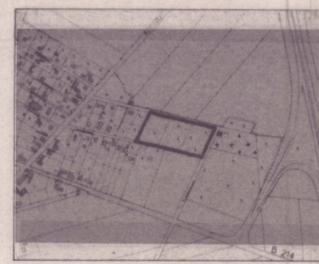
Der Rat der Stadt/Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 12.8.1987 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs.7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom 1987 bis zum 1987 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Buchholz (Aller), den 12.8.1987
Gemeindedirektor
Bürgermeister
Gemeindedirektor

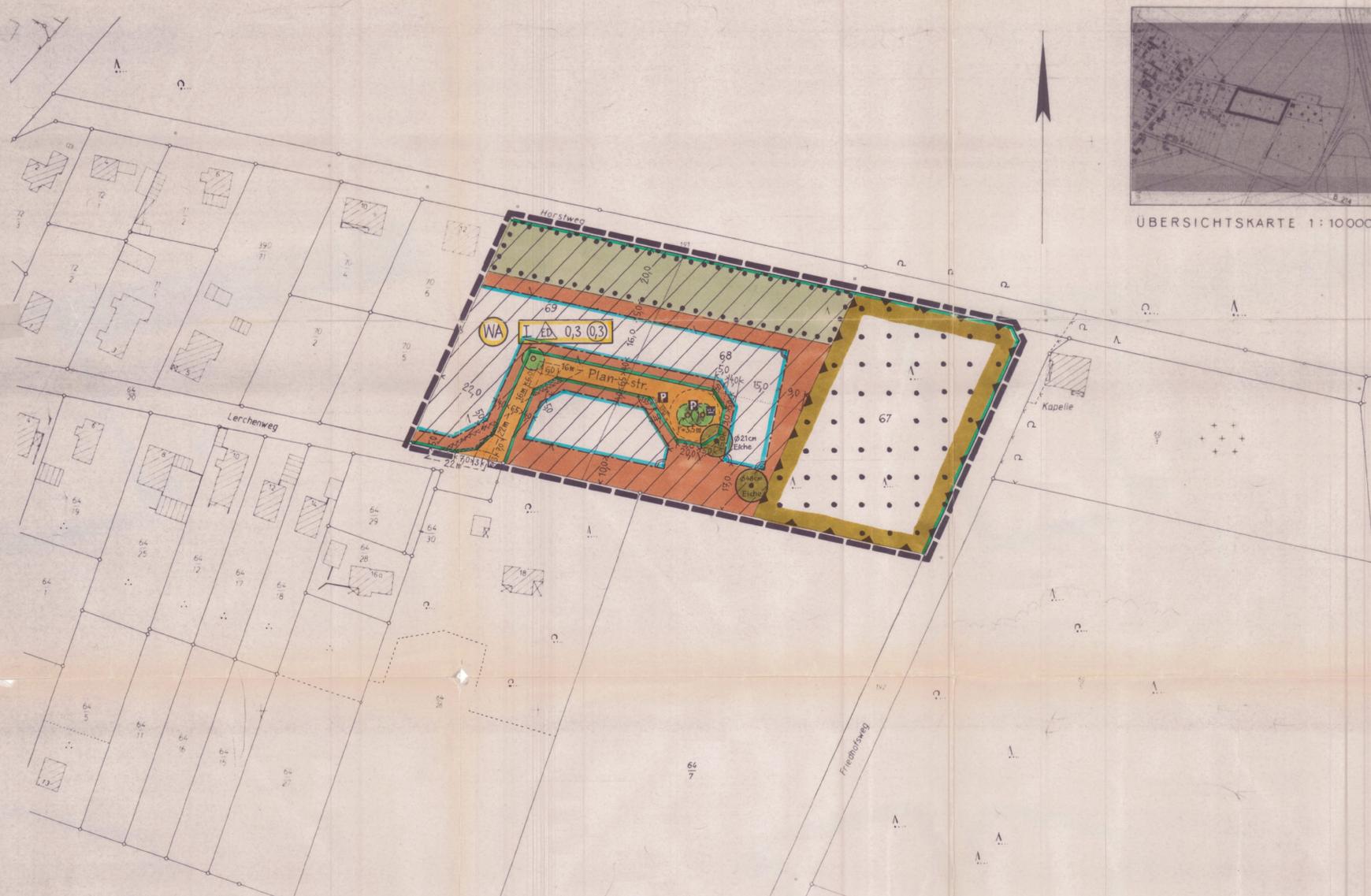
Der Rat der Stadt/Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 15.10.1987 gemäß § 11(1) BauGB angezeigt worden. Diese hat am 26.01.1988 erklärt, daß sie keine Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige keine Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.
* Az.: 64.31-610/1994 F-9
Buchholz (Aller), den 15.04.1988
Gemeindedirektor

Das Anzeigeverfahren d. Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 31.03.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 3 vom 31.03.1988 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.1988 rechtsverbindlich geworden.
Buchholz (Aller), den 15.04.1988
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.
Buchholz (A.), den 3.4.1988
Gemeindedirektor



ÜBERSICHTSKARTE 1:10000



Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2191)

und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl.S.230), zuletzt geändert durch das 9. Gesetz z.Änd. der NLO und der NGO vom 10.05.1986 (Nds.GVBl.S.140,196), hat der Rat der Stadt/Gemeinde Buchholz (Aller) diesen Bebauungsplan Nr.9 >Horstfeld<, bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Buchholz (Aller), den 12.8.1987
Gemeindedirektor
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 10. Dez. 1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.9 beschlossen.
Der Aufstell.beschluß ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 20.Feb.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Buchholz (Aller), den 12.8.1987
Gemeindedirektor

Die Kartengrundlage ist herausgegeben vom Katasteramt Fallingb. Gemarkung Buchholz(A) Flur 2 M. 1:1.000 Vervielfältigungserlaubnis ist für die Gemeinde Buchholz (A.) erteilt durch den Herausgeber am 29.Juli 1985, Az.: A3-16/85.
WEITERE VERVIELFÄLTIGUNGEN ALLER ART SIND NICHT GESTATTET
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegensch.katasters und weist die städteb. Bedeuts. baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.Juli 1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Fallingbostel, den 07.09.1987
L.S.
gez. Röser
B3-4187
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT ORTSPLANER
Arch.-K.Nds. EL-NR.50
Tillystraße 4 B
3000 HANNOVER 91
Hannover, den 5.10.1986
K. Wlotzka
Ratsbeschl.v.12.08.87 eingearbeitet (redakt. Ergänzung des Hinweises Nr.2) am 25.08.87
Buchholz (Aller), den 12.8.1987
Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 29.Sep.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2.12.1986 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.12.1986 bis 14.01.1987 gemäß § 2a Absatz 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
Buchholz (Aller), den 12.8.1987
Gemeindedirektor

Gemeinde Buchholz (Aller)
Gemarkung Buchholz (Aller)
Stand 05.07.1985
Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk Flur 2 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Buchholz (Aller) erteilt durch das Katasteramt Fallingb. am 29.07.1985
AZ A3-16/85

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

Table with 2 columns: Symbol description and corresponding plan symbol. Includes symbols for boundary lines, building types (WA, I, A, O, S, Q, 3), and various planning symbols like green spaces and sight triangles.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Fläche für die Forstwirtschaft (Fl.st. 67) gilt zugleich als Fläche für Vorkehrungen zum Immissionschutz gemäß § 9(1)Nr.24 BBauG. Als Ausnahme zur Verminderung der Einwirkung von Verkehrsimmissionen aus Richtung Autobahn wird festgesetzt, daß Abholzung dieser Fläche jeweils nur für eine Hälfte erfolgen darf (Trennlinie parallel zum Weg Fl.st. 192).
- 2. Die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.1, 2, 3 und 5 BauNVO werden nicht Bestandteile des Bebauungsplanes. Im Plangebiet sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 3. Diese Teilflächen der Baugrundstücke sind von Sichtbehinderungen aller Art höher als 80 cm über Fahrmitte freizuhalten. Die Schenkel der Sichtdreiecke liegen in Lerchenweg in Wegmitte und in der Planstraße jeweils in der rechten Drittel-Linie der Wegebreite (in Fahrtricht. ges.).
- 4. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 1.000 m² festgesetzt.
- 5. Als Fläche im Sinne von § 9(1)Nr.25 BBauG gilt bei den Einzelbäumen deren Traufbereich.
- 6. In den Flächen der Baugrundstücke, die von Pflanzbindungen überlagert werden, sind sämtliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO ausgeschlossen, ausgenommen Einfriedigungen.

HINWEISE gemäß § 9(6) BBauG

- 1. Im Plangebiet verlaufende Fernmeldekabel der Bundespost müssen besonders beachtet werden (Telegraphenwege-Gesetz).
- 2. Bodenfunde aller Art sind dem Kreisbeauftragten für archäol. Bodendenkmals mitzuteilen (Nds. Denkmalschutz-Gesetz), dieser ist jeweils 3 Tage vor Beginn von Bauarbeiten im Erdbereich zu informieren, denn im Plangebiet werden archäologische Bodenfunde vermutet.

Es gilt die Bau NVO von 1986